

Bauleitplanung der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Himbach
Bebauungsplan „In der Schlink“ – 6. Änderung
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain hat in ihrer Sitzung am 11.10.2022 den im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellten Bebauungsplan „In der Schlink“ – 6. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 Abs. 1 und 3 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Himbach, Flur 6, die Flurstücke 262/2, 263/1, 263 teilweise und kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes werden die Festsetzungen der rechtswirksamen 5. Änderung des Bebauungsplanes „In der Schlink“ von 2022 hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksflächen, der Fläche für Garagen sowie der Wahl des unteren Bezugspunktes für die Ermittlung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen angepasst. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie die Sicherung der rückwärtigen Erschließung.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung wird im Rathaus der Gemeinde Limeshain, Am Zentrum 2, 63694 Limeshain, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägevorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

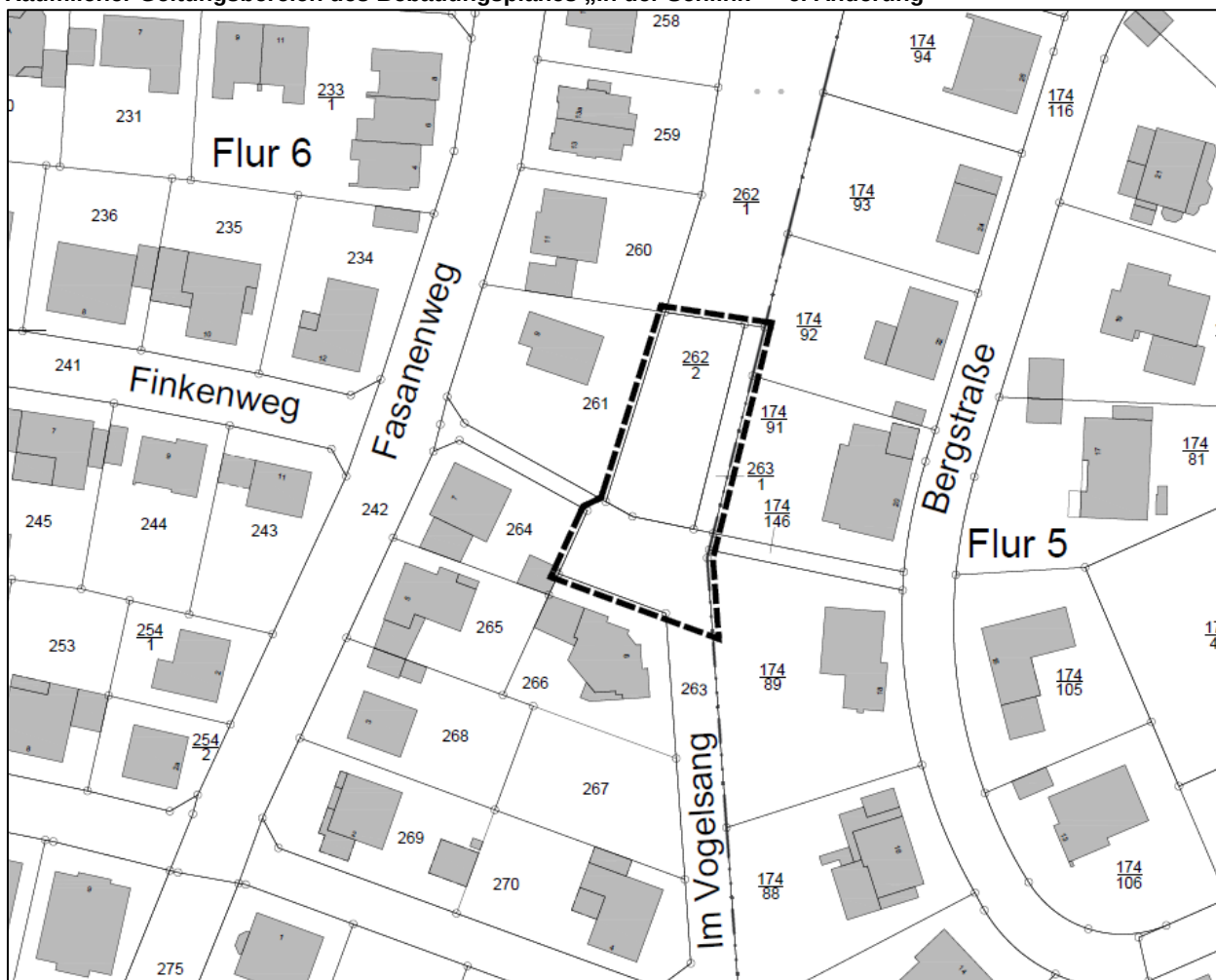
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Limeshain, den 17.11.2022

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Limeshain

Adolf Ludwig
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „In der Schlink“ – 6. Änderung



genordet, ohne Maßstab